

~~Nr. 74~~ Nr. 310

Bebauungsplan Halde II -2 Änderung und Erweiterung

Bezugsplan: Beb. Plan Halde II Änderung u. Erweiterung gen. 28.11.74
Dieser Beb.Plan tritt bei Inkrafttreten des Beb.Planes II-2. Änderung
u. Erweiterung außer Kraft.

Textliche Festsetzungen:

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgelegt:

- 1.) Planungsrechtliche Festsetzung (§ 9, Abs.1, BBauG und BauNVO)
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 - 15 BauNVO)
Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Offene Bauweise als Einzelhäuser.
 - 1.12 Mass der baulichen Nutzung
(§§ 16 - 21 BauNVO)
Entsprechend den Planeinschriften Z = I + UG
GRZ 0,4 GFZ 0,6
 - 1.2 Bauweise
(§ 22 BauNVO)
Offene Bauweise. Einzelhäuser. Grenzbauten sind nicht vorgesehen.
 - 1.3 Dachneigung
Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° - 30°
 - 1.4 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)
Ausnahmen sind im Baugebiet nicht zulässig, soweit sie nach Abs.1 und 2 der BauVO, § 14, nicht widersprechen.
 - 1.5 Stellung der baulichen Anlagen
(9 Abs.1 Nr.1 b BBauG)
Diese sind entsprechend den Planeinschriften auszuführen.
 - 1.6. Garagen
sind Hangseitig im Abstand von 5,50 m von der Strassenbegrenzung auch ausserhalb der eingezeichneten Baugrenzen zugelassen. Hier dürfen jedoch nur teilweise aus dem Erdreich schauende Garagen ausgeführt werden. Zufahrten sind mit 8% Steigung zu begrenzen.
 - 1.7 Höhenfestlegung
Die Höhenfestlegung des geplanten Gebäudes hat entsprechend dem Gelände und dem bestehenden Geb. zu erfolgen.

5.8.76.

- 1.8 Einfriedigungen
(§ 111 (1) 4 LBO)
Als Einfriedung entlang der Strasse sind Mauern bis max. 0,70 m Höhe zugelassen. Dieselben müssen innerhalb der Baugrundstücke erstellt werden.
- 1.9 Aussere Gestaltung
(§111 (1) Nr.1 LBO)
Auffallende Farben sind zu vermeiden.

Zeichenerklärung

- Z Zahl der Vollgeschosse I + UG
- GRZ Grundflächenzahl 0,4
- GFZ Geschossflächenzahl 0,6
- o Offene Bauweise, nur Einzelhäuser
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SD Satteldach 20° - 30°
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs.5 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Garagenflächen
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.3 u. 4. BBauG)
- ↔ Firstrichtung der Gebäude



Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamts Rems-Murr-Kreis
vom 5. JAN. 1979

Weidner
Weidner

Gefertigt: Weissach im Tal, den 10. Jan. 1976

Kaumann

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäss § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom 30. Aug. 1976 bis 30. Sept. 1976.

Auslegung bekannt gemacht am 19. Aug. 76

Als Satzung gemäss § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 6. Okt. 1976

Genehmigt gemäss § 11 BBauG vom 5. Jan. 79 mit Erlass vom LRA Rems-Murr-Kreis 4011-612:21 wei-pl.

Ausgelegt gemäss § 12 BBauG vom bis

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 17. Jan. 1979

In Kraft getreten am 17. Jan. 1979

Weissach im Tal, den